

Saat- und Pflanzgutanmeldung im Überblick:



Papierlose Anmeldung:

Bitte senden Sie uns Ihre Anmeldung **nur noch** als PDF-Datei mit eingescannter Unterschrift.

Der Versand auf dem Postweg ist dann nicht mehr erforderlich.

Bitte senden Sie alle E-Mails ausschließlich an das Funktionspostfach:

Saatenanerkennung@lfl.bayern.de



Verspätete Anmeldungen:

Wenn die Feldbesichtigung nicht mehr mit vertretbarem Aufwand durchgeführt werden kann,

lehnt die Anerkennungsstelle die Annahme der **Anmeldung ab**.

Für verspätete Anmeldungen wird eine **Gebühr** lt. neuer Gebührenverordnung erhoben, deren Höhe abhängig von der Dauer der Verspätung ist.



Neue Adressnummern von Vermehrern und Aufbereitern

Seit 2021 wurde die Ländernummer für Bayern ‚09‘ bei den Adressnummern

von Vermehrern und Aufbereitern an die ersten zwei Stellen gesetzt und ersetzt die ‚36‘.

Der Rest der Nummer bleibt gleich.

Beispiel: Früher: 360XXXXXX

Heute: 090XXXXXX

Bitte beachten Sie, dass wir seit Juli 2020 3,00 € extra für den Bescheidversand auf dem Postweg berechnen. Dieser Betrag wird berechnet, wenn ein Beteiligter im Anerkennungsverfahren (Züchter, Anmelder, VO-Firma oder Vermehrer) den Postversand in Anspruch nimmt. Die zusätzliche Gebühr können Sie vermeiden, indem Sie am Mailbox-Verfahren teilnehmen. Bitte weisen Sie auch insbesondere die Vermehrer darauf hin. Einen Antrag auf Zuteilung einer Mailbox finden Sie hier:

<https://saprokaportal.system41.org/webboiler?url=file://registrierung.html>

Bei Fragen hierzu helfen wir Ihnen gerne weiter.

1. Anmeldetermine

31. März

- Wintergetreide
- Leguminosen (Überwinterungsanbau), außer Luzernen und Rotklee mit Samenernte im zweiten Schnitt

30. April

- Sommergetreide
- Gräser, außer Weidelgräser mit Samenernte im zweiten Schnitt
- Leguminosen (außer Überwinterungsanbau), Phazalie, Ölrettich
- Öl- und Faserpflanzen (außer Überwinterungsanbau), außer Sojabohne und Sonnenblume
- Kohlrübe, Futterkohl, Runkelrübe und Zuckerrübe (Samenernte von Samenträgern aus Sommerstecklingen)

15. Mai

- Sojabohne
- Kartoffel

31. Mai

- Mais, Sorghum
- Sonnenblume

10. Juni

- Weidelgräser mit Samenernte im zweiten Schnitt

30. Juni

- Kohlrübe, Futterkohl

1. Juli

- Rotklee mit Samenernte im zweiten Schnitt

15. August

- Luzernen mit Samenernte im zweiten Schnitt

30. September

- Öl- und Faserpflanzen (Überwinterungsanbau)
- Kohlrübe, Futterkohl, Runkelrübe und Zuckerrübe (Samenernte von Samenträgern aus Überwinterungsanbau)

2. Hinweise für manuelle Eingabe der Anmeldungen

2.1 Grundsätzliche Hinweise für die manuelle Eingabe der Anmeldung in das Programm Saprokapro finden Sie hier:

<https://www.ag-akst.de/erkennung-von-saat-und-pflanzgut-in-deutschland.html?file=files/Dateien/EDV%20in%20der%20Anerkennung/Anleitung%20zur%20Anmeldung%20von%20Vermehrungen%20im%20SaproKapro-Portal.pdf>

Bitte helfen Sie mit, folgende Fehler zu vermeiden:

- Richtige Angabe von Schlag / Teilschlag: Die Schläge müssen zweistellig angegeben werden, die Teilschläge einstellig. Alle Teilschläge, die unter einem Vermehrungsvorhaben zusammengefasst werden sollen, haben dieselbe Schlagnummer. Schlag 01 mit Teilschlag 1 und Schlag 01 mit Teilschlag 2 wird zu einem Vermehrungsvorhaben zusammengefasst. Wenn ein Vermehrungsvorhaben mehr als 9 Teilschläge umfasst, beginnen Sie beim 10. Teilschlag mit folgender Einteilung: Schlag 02, Teilschlag 1. Teilen Sie uns dann bitte in Ihrem Anschreiben mit, dass diese einzelnen Teilschläge zusammengefasst werden sollen.
- Richtige Schreibweise der Herkünfte: Der Saatgutbezug muss ohne Leerstellen und mit Angabe der Partie erfolgen, z. B. DE090-123456701, wobei 01 die Angabe der Partie ist. Geben Sie auch immer die korrekte Kategorie der Herkunft an.
- Ausländische Herkünfte: Ausländisches Anerkennungsetikett zusammen mit den Anmeldeunterlagen zusenden.
- Bitte geben Sie die Gemarkung des Feldstücks korrekt an: Gefordert ist die Gemarkung, in der der angemeldete Schlag liegt.

3. Anmeldung von Getreide

Die Anmeldung muss zu den gesetzlich vorgeschriebenen Fristen erfolgen; siehe 1. Anmeldetermine

3.1 Nachmeldungen

Es werden Nachmeldegebühren entsprechend dem Kostenverzeichnis erhoben. Die Höhe der Nachmeldegebühr ist abhängig von der zeitlichen Säumnis. **Die Anerkennungsstelle kann eine verspätete Anmeldung ablehnen.** Dies ist z. B. der Fall, wenn die Feldbesichtigung nicht mehr mit vertretbarem Aufwand durchgeführt werden kann.

3.2 Zurückziehung von Vermehrungsvorhaben

Die Zurückziehung eines Vermehrungsvorhabens kann bis unmittelbar vor der Feldbesichtigung erfolgen. Der Antrag ist schriftlich durch den Antragsteller mit Angabe des Grundes zu stellen. Zurückziehungen durch den Vermehrer sind mit dem Antragssteller abzustimmen. Bitte teilen Sie dies auch Ihren Vermehrern mit.

3.3 Anerkennungsfähigkeit von Sorten

Im Vorfeld der Antragstellung muss der Anmelder die Anerkennungsfähigkeit der zur Anmeldung anstehenden Sorten prüfen. Ggf. ist beim Bundessortenamt ein Antrag auf Verlängerung der Zulassung bzw. ein Antrag auf Anerkennungsfähigkeit gemäß § 55 Saatgutverkehrsgesetz zu stellen.

Zuchtstämme, die noch nicht beim Bundessortenamt registriert sind, müssen der Anerkennungsstelle frühzeitig vor der Anmeldung des Vermehrungsvorhabens mitgeteilt werden, damit die Sorte rechtzeitig im System der Anerkennungsstelle registriert werden kann.

3.4 Registrierung von Vermehrern

Vor der Antragstellung müssen Vermehrer, die das erste Mal Saatgut vermehren, bei der Anerkennungsstelle registriert werden. Bitte teilen Sie der Anerkennungsstelle Name, Anschrift, Telefonnummer, Email-Adresse, Ansprechpartner und Betriebsnummer mit. Geben Sie auch an, welche Fruchtarten vermehrt werden. Die alten Vermehrer-Nummern, beginnend mit 360... gelten seit der Anmeldesaison 2021 nicht mehr. Bitte verwenden Sie die **neuen Nummern 090...!**

3.5 Einschränkungen bei Vermehrungsvorhaben

Die Anerkennungsstelle erteilt **ohne Antragsverfahren** folgende Ausnahmegenehmigungen:

- Unterschreitung der Mindestfläche bei Getreide (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 SaatV)
- Vermehrung mehrerer Sorten einer Art (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 a SaatV)
- Vermehrung von mehreren Kategorien einer Sorte (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 b SaatV)

Die Ausnahmen werden in widerruflicher Form erteilt.

Eine Ausnahmegenehmigung für die Vermehrung einer Sorte für verschiedene Vertriebsfirmen (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 c SaatV) wird nur erteilt, wenn die schriftliche Einverständniserklärung aller beteiligten VO-Firmen sowie des Züchters bei der Anerkennungsstelle vorliegt. Dieser Antrag ist bereits bei der Anmeldung zu stellen.

3.6 Vorfruchtverhältnisse

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 SaatV kann Saatgut nur anerkannt werden, wenn nach den Vorfruchtverhältnissen anzunehmen ist, dass auf der Vermehrungsfläche keine Pflanzen anderer Arten, Sorten oder Kategorien vorhanden sind, die zu Fremdbefruchtung oder Sortenvermischung führen können.

Aus diesem Grund können Anträge auf Anmeldungen von Winter- sowie Sommergetreide, bei denen nach derselben Fruchtart eine andere Sorte steht, in der Regel nicht angenommen werden und werden als „abgelehnt“ bzw. „ohne Erfolg felddesichtigt“ bewertet.

Ebenso abgelehnt werden in der Regel Sommergetreidevermehrungen mit der Vorfrucht der jeweiligen Winterform.

Bei Vermehrungen der Winterform mit der Sommerform derselben Art als Vorfrucht, erfolgt im Bedarfsfall eine zweite, kostenpflichtige Felddesichtigung, da bei milden Wintern Sortenvermischungen wegen Durchwuchs nicht ausgeschlossen werden können.

Bei Saatgut, das im Rahmen eines OECD-Systems gekennzeichnet werden soll, darf in den letzten zwei Jahren keine andere Sorte derselben Art oder Artengruppe und keine andere Kategorie derselben Sorte auf der Vermehrungsfläche angebaut worden sein.

3.7 Saatgutbezug

Bei der Antragstellung auf Anerkennung muss der Saatgutbezug korrekt mit Angabe der Partien angegeben werden.

Ist das Ursprungssaatgut im Ausland anerkannt worden, muss **zusammen mit dem Antrag auf Anmeldung ein Anerkennungsnachweis** (Foto des Etiketts, Anerkennungsbescheid) **eingereicht werden**.

Ist der Saatgutbezug eine außerbayerische Wiederverschließung, dann bitte den ursprünglichen Bescheid und das Wiederverschließungsschreiben mit einreichen.

3.8 Abstandsregelungen

Mindestentfernungen, Abtrennung von Vermehrungsflächen

Übersicht zur Mindestentfernung zu anderen Sorten der gleichen Art (in Meter):

	Vorstufen-/Basis- Vermehrungen	Z-Vermehrungen
Roggen – Populationssorten	300	250
Roggen – Hybridsorten	600 (Vaterlinie) 1.000 (Mutterlinie)	500
Wintergerste zu Sorten anderer Zeiligkeit	100	50
Triticale	50	20
Weizen – nur Hybridweizen „Gametozid-System“	25	25
Weizen – nur Hybridweizen „CMS-System“	300	25
Hybridsorten von Getreide außer Weizen und Roggen	100	50
Mais	200	200
Zu allen Nachbarbeständen von Mähdruschfrüchten	Trennstreifen (ca. 40 cm)	Trennstreifen (ca. 40 cm)

Die Entfernungen sind auch zu Konsumbeständen einzuhalten. Auch bei einem Nachbarbestand mit hohem Durchwuchs sind die Mindestabstände einzuhalten. Fremdbesatz mit Roggenpflanzen in anderen Feldbeständen ist in die Bewertung hinsichtlich der Mindestentfernung ebenfalls mit einzubeziehen.

Trennstreifen müssen mindestens so breit sein, dass eine Vermischung bei der Ernte ausgeschlossen ist (mindestens 40 cm).

Abgetrennte Vermehrungsflächen sollen zusätzlich deutlich markiert werden (z. B. mit Pflöcken). Es ist zu beachten, dass von Züchtern oder VO-Firmen unter Umständen auch höhere Abstände für einzelne Arten vorgeschrieben werden können.

Bei Nichteinhaltung der Mindestentfernung kann keine Anerkennung erfolgen!

3.9 Änderung der Kategorie des Saatguts

Änderung der Kategorie vor der Feldbesichtigung

Bei Änderung der Kategorie von Vorstufen- oder Basissaatgut auf Zertifiziertes Saatgut soll der Antrag vor dem ersten Besichtigungstermin eingereicht werden. Es muss geprüft werden, ob die Vermehrung aus einem anerkannten Vorstufen- bzw. Basissaatgut erwächst. Außerdem ist für die Anerkennung als Zertifiziertes Saatgut nur eine Feldbesichtigung erforderlich.

Bei Änderung der Kategorie von Zertifiziertem Saatgut in höherstufiges Saatgut muss der Antrag vor dem Zeitraum der ersten Besichtigung eingereicht werden. Die Anerkennung als Vorstufen- und Basissaatgut setzt zwei Besichtigungstermine voraus.

3.10 Änderung des Aufbereiteters

Eine Änderung des Aufbereitungsbetriebes nach der Anmeldung muss der Anerkennungsstelle mitgeteilt werden, damit die Bescheiderstellung korrekt erfolgen kann.

3.11 Anmeldungen im NOB-Verfahren („Nicht obligatorische Beschaffenheitsprüfung“ nach §12 (1b) SaatV)

Vermehrungsvorhaben, die zur Teilnahme am NOB-Verfahren angemeldet werden sollen, müssen vom Züchter mit einem separaten Antrag bei der Anerkennungsstelle schriftlich beantragt werden. Eine Beantragung durch Setzen des NOB-Hakens bei der Anmeldung über SaproKapro alleine ist nicht ausreichend. Der schriftliche NOB-Antrag ist unter folgendem Link zu finden:

https://www.lfl.bayern.de/mam/cms07/ipz/dateien/antrag_zur_teilnahme_am_verfahren_nob_01_2025.pdf

Im Antrag muss angegeben werden, für welche Aufbereiter bzw. Vermehrungsvorhaben NOB beantragt werden soll (nur Aufbereiter mit NOB-Zulassung zulässig).

3.12 Anmeldungen von Doppelvermehrungen

Vermehrungen, bei denen zwei (oder mehrere) Fruchtarten auf dem gleichen Feldstück gleichzeitig vermehrt und zur Anerkennung gebracht werden sollen (z.B. Erbsen mit Stützfrucht Getreide), müssen bei der Anmeldung vom Anmelder eindeutig gekennzeichnet bzw. angegeben werden. Dies kann z.B. schriftlich durch eine separate Mail erfolgen.

4. Anmeldung von Futterpflanzen, Öl- und Faserpflanzen

4.1 Anmeldetermine

Die Anmeldung muss zu den gesetzlich vorgeschriebenen Fristen erfolgen; siehe 1. Anmeldetermine

4.2 Nachmeldungen

Es werden Nachmeldegebühren entsprechend dem Kostenverzeichnis erhoben. Die Höhe der Nachmeldegebühr ist abhängig von der zeitlichen Säumnis. Die Anerkennungsstelle kann eine verspätete Anmeldung ablehnen. Dies ist z. B. der Fall, wenn die Feldbesichtigung nicht mehr mit vertretbarem Aufwand durchgeführt werden kann.

4.3 Zurückziehung von Vermehrungsvorhaben

Die Zurückziehung eines Vermehrungsvorhabens kann bis unmittelbar vor der Feldbesichtigung erfolgen. Der Antrag ist schriftlich durch den Antragsteller mit Angabe des Grundes zu stellen. Zurückziehungen durch den Vermehrer sind mit dem Antragssteller abzustimmen. Bitte teilen Sie dies auch Ihren Vermehrern mit.

4.4 Anerkennungsfähigkeit von Sorten

Im Vorfeld der Antragstellung muss der Anmelder die Anerkennungsfähigkeit der zur Anmeldung anstehenden Sorten prüfen. Ggf. ist beim Bundessortenamt ein Antrag auf Verlängerung der Zulassung bzw. ein Antrag auf Anerkennungsfähigkeit gemäß § 55 Saatgutverkehrsgesetz zu stellen.

Zuchtstämme, die noch nicht beim Bundessortenamt registriert sind, müssen der Anerkennungsstelle frühzeitig vor der Anmeldung des Vermehrungsvorhabens mitgeteilt werden, damit die Sorte rechtzeitig im System der Anerkennungsstelle registriert werden kann.

4.5 Registrierung von Vermehrern

Vor der Antragstellung müssen Vermehrer, die das erste Mal Saatgut vermehren, bei der Anerkennungsstelle registriert werden. Bitte teilen Sie der Anerkennungsstelle Name, Anschrift, Telefonnummer, Email-Adresse, Ansprechpartner und Betriebsnummer mit. Geben Sie auch an, welche Fruchtarten vermehrt werden (Gräser, Leguminosen, etc.).

Die alten Vermehrer-Nummern, beginnend mit 360... gelten seit der Anmeldesaison 2021 nicht mehr. Bitte verwenden Sie die **neuen Nummern 090...!**

4.6 Einschränkungen bei Vermehrungsvorhaben

Die Anerkennungsstelle erteilt **ohne Antragsverfahren** folgende Ausnahmegenehmigungen:

- Unterschreitung der Mindestfläche (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 SaatV)
- Vermehrung mehrerer Sorten einer Art (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 a SaatV)
- Vermehrung von mehreren Kategorien einer Sorte (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 b SaatV)

Die Ausnahmen werden in widerruflicher Form erteilt.

Eine Ausnahmegenehmigung für die Vermehrung einer Sorte für verschiedene Vertriebsfirmen (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 c SaatV) wird nur erteilt, wenn die schriftliche Einverständniserklärung aller beteiligten VO-Firmen sowie des Züchters bei der Anerkennungsstelle vorliegt. Dieser Antrag ist bereits bei der Anmeldung zu stellen.

4.7 Vorfruchtverhältnisse

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 SaatV kann Saatgut nur anerkannt werden, wenn nach den Vorfruchtverhältnissen anzunehmen ist, dass auf der Vermehrungsfläche keine Pflanzen anderer Arten, Sorten oder Kategorien vorhanden sind, die zu Fremdbefruchtung oder Sortenvermischung führen können.

Aus diesem Grund können Anträge auf Anmeldungen, bei denen nach derselben Fruchtart eine andere Sorte steht, in der Regel nicht angenommen werden und werden als „abgelehnt“ bzw. „ohne Erfolg feldbesichtigt“ bewertet.

Bei Saatgut, das im Rahmen eines OECD-Systems gekennzeichnet werden soll, gelten die Anforderungen an den Feldbestand nur dann als erfüllt, wenn

1. bei Getreide außer Mais und Sorghum sowie bei Gräsern, Phazalie, Hanf, Sojabohne, Sonnenblume, Lein und Mohn in den letzten zwei Jahren,
2. bei Leguminosen landwirtschaftlicher Arten in den letzten drei Jahren,
3. bei Sareptasenf, Raps, Schwarzem Senf, Rübsen, Ölrettich, Weißem Senf, Kohlrübe und Futterkohl in den letzten fünf Jahren

vor der Vermehrung keine andere Art, die zu Fremdbefruchtung führen kann, keine andere Sorte derselben Art oder Artengruppe und keine andere Kategorie derselben Sorte auf der Vermehrungsfläche angebaut worden ist.

4.8 Saatgutbezug

Bei der Antragstellung auf Anerkennung muss der Saatgutbezug korrekt mit Angabe der Partien angegeben werden.

Ist das Ursprungssaatgut im Ausland anerkannt worden, muss **zusammen mit dem Antrag auf Anmeldung ein Anerkennungsnachweis** (Foto des Etiketts, Anerkennungsbescheid) **eingereicht werden**.

Auch bei Altbeständen muss der Saatgutbezug korrekt angegeben werden. Bitte beachten Sie hier die korrekte Angabe des Aussaatjahres.

Ist der Saatgutbezug eine außerbayerische Wiederverschließung, dann bitte den ursprünglichen Bescheid und das Wiederverschließungsschreiben mit einreichen.

4.9 Abstandsregelungen

Mindestentfernungen, Abtrennung von Vermehrungsflächen

Folgende Mindestentfernungen in Metern sind einzuhalten:

Gräser, Leguminosen und Sonstige Futterpflanzen

Mindestentfernung	V \ B	Z
bei Fremdbefruchtern zu Feldbeständen anderer Sorten derselben Art oder derselben Sorte mit starker Unausgeglichenheit oder anderer Arten , deren Pollen zu Fremdbefruchtung führen können		
- bei Vermehrungsflächen bis 2 ha Größe	200	100
- bei größeren Vermehrungsflächen	100	50
Bei Samenträgern von Kohlrübe und Futterkohl sowie bei Phazelia und Ölrettich	400	200
außerdem zu allen Nachbarbeständen von Mähdruschfrüchten	Trennstreifen	
Soweit eine ausreichende Abschirmung gegen Fremdbefruchtung vorhanden ist, kann die Anerkennungsstelle die Unterschreitung der Mindestentfernung genehmigen		

Öl- und Faserpflanzen, außer Sonnenblume

Mindestentfernung	V \ B	Z
zu gleichzeitig Pollen abgebenden Feldbeständen anderer Sorten derselben Art oder derselben Sorte mit starker Unausgeglichenheit oder anderer Arten , deren Pollen zu Fremdbefruchtung führen können		
- bei Raps, außer Hybridsorten und Komponenten von Verbundsorten	200	100
- bei Hybridsorten und Komponenten von Verbundsorten von Raps	500	300
- bei monözischem Hanf	5.000	1.000
- bei den übrigen fremdbefruchtenden Arten	400	200
außerdem zu allen Nachbarbeständen von Mähdruschfrüchten	Trennstreifen	
Soweit eine ausreichende Abschirmung gegen Fremdbefruchtung vorhanden ist, kann die Anerkennungsstelle die Unterschreitung der Mindestentfernung genehmigen		

Sonnenblume

Mindestentfernung	V \ B	Z
zu anderen Sorten oder Erbkomponenten oder zu derselben Sorte oder Erbkomponente mit starker Unausgeglichenheit oder anderen Arten, deren Pollen zu Fremdbefruchtung führen können		
bei Hybridsorten	1.500	500
bei anderen als Hybridsorten	750	500
Soweit eine ausreichende Abschirmung gegen Fremdbefruchtung vorhanden ist, kann die Anerkennungsstelle die Unterschreitung der Mindestentfernung genehmigen		

Vermehrungsbestände müssen durch einen deutlichen und genügend breiten Trennstreifen (mindestens 40 cm) von angrenzenden Nachbarbeständen abgegrenzt sein. Ist der Trennstreifen bei der Besichtigung nicht vorhanden, kann der Feldbesichtigter auf Antrag die Anlage des Trennstreifens und Nachbesichtigung zugestehen. Die Abgrenzung zu Schlagrändern, Feldrainen, Böschungen o. a. ist **im Vermehrungsbestand** herzustellen.

Benachbarte Bracheflächen, deren Pflanzen zu Fremdbefruchtung führen können, sind rechtzeitig vor der Blüte des Vermehrungsbestandes zu schröpfen (falls erforderlich, rechtzeitig dazu eine Genehmigung einholen).

Abgetrennte Vermehrungsflächen sollen zusätzlich deutlich markiert werden (z. B. mit Pflöcken).

Es ist zu beachten, dass von Züchtern oder VO-Firmen unter Umständen auch höhere Abstände für einzelne Arten vorgeschrieben werden können.

Bei Nichteinhaltung der Mindestentfernung kann keine Anerkennung erfolgen!

4.10 Änderung der Kategorie des Saatguts

Änderung der Kategorie vor der Feldbesichtigung

Bei Änderung der Kategorie von Vorstufen- oder Basissaatgut auf Zertifiziertes Saatgut soll der Antrag vor dem ersten Besichtigungstermin eingereicht werden. Es muss geprüft werden, ob die Vermehrung aus einem anerkanntem Vorstufen- bzw. Basissaatgut erwächst. Außerdem ist für die Anerkennung als Zertifiziertes Saatgut nur eine Feldbesichtigung erforderlich.

Bei Änderung der Kategorie von Zertifiziertem Saatgut in höherstufiges Saatgut muss der Antrag vor dem Zeitraum der ersten Besichtigung eingereicht werden. Die Anerkennung als Vorstufen- und Basissaatgut setzt zwei Besichtigungstermine voraus.

4.11 Änderung des Aufbereiteters

Eine Änderung des Aufbereitungsbetriebes nach der Anmeldung muss der Anerkennungsstelle mitgeteilt werden, damit die Bescheiderstellung korrekt erfolgen kann.

5. Anmeldung von Kartoffeln

Die Anmeldung muss zu den gesetzlich vorgeschriebenen Fristen erfolgen; siehe 1. Anmeldetermine

5.1 Nachmeldungen

Es werden Nachmeldegebühren entsprechend dem Kostenverzeichnis erhoben. Die Höhe der Nachmeldegebühr ist abhängig von der zeitlichen Säumnis. Die Anerkennungsstelle kann eine verspätete Anmeldung ablehnen. Dies ist z. B. der Fall, wenn die Feldbesichtigung nicht mehr mit vertretbarem Aufwand durchgeführt werden kann.

5.2 Zurückziehung von Vermehrungsvorhaben

Die Zurückziehung eines Vermehrungsvorhabens kann bis unmittelbar vor der Feldbesichtigung erfolgen. Der Antrag ist schriftlich durch den Antragsteller mit Angabe des Grundes zu stellen. Zurückziehungen durch den Vermehrer sind mit dem Antragssteller abzustimmen. Bitte teilen Sie dies auch Ihren Vermehrern mit.

5.3 Anerkennungsfähigkeit von Sorten

Im Vorfeld der Antragstellung muss der Anmelder die Anerkennungsfähigkeit der zur Anmeldung anstehenden Sorten prüfen. Ggf. ist beim Bundessortenamt ein Antrag auf Verlängerung der Zulassung bzw. ein Antrag auf Anerkennungsfähigkeit gemäß § 55 Saatgutverkehrsgesetz zu stellen.

Zuchtstämme, die noch nicht beim Bundessortenamt registriert sind, müssen der Anerkennungsstelle frühzeitig vor der Anmeldung des Vermehrungsvorhabens mitgeteilt werden, damit die Sorte rechtzeitig im System der Anerkennungsstelle registriert werden kann.

5.4 Registrierung von Vermehrern

Vor der Antragstellung müssen Vermehrer, die das erste Mal Pflanzgut vermehren, bei der Anerkennungsstelle registriert werden. Bitte teilen Sie der Anerkennungsstelle Name, Anschrift, Telefonnummer, Email-Adresse, Ansprechpartner und Betriebsnummer mit.

5.5 Einschränkungen bei Vermehrungsvorhaben

Die Anerkennungsstelle erteilt **ohne Antragsverfahren** folgende Ausnahmegenehmigungen:

- Vermehrung von mehreren Kategorien einer Sorte (§ 6 Abs. 1 Nr. 5 a PflKartV)
- Vermehrung von mehr als 5 Sorten auf einen Betrieb (§ 6 Abs. 2 Nr. 2 PflKartV), sofern die durchschnittliche Vermehrungsfläche pro Sorte bei mindestens 1,5 ha liegt

Die Ausnahmen werden in widerruflicher Form erteilt.

Eine Ausnahmegenehmigung für die Vermehrung einer Sorte für verschiedene Vertriebsfirmen (§ 6 Abs. 1 Nr. 5 b PflKartV) wird nur erteilt, wenn die schriftliche Einverständniserklärung aller beteiligten VO-Firmen sowie des Züchters bei der Anerkennungsstelle vorliegt.

Die Mindestanmeldefläche beträgt 0,5 ha. Dies ist auch bei der Zurückziehung von Vermehrungsvorhaben zu beachten. Wird hingegen eine Teilfläche abgelehnt, kann die Fläche von 0,5 ha unterschritten werden.

5.6 Anbaupausen Kartoffeln

Bei der Vermehrung müssen die Anbaupausen laut Pflanzkartoffelverordnung eingehalten werden. Diese sind drei Jahre bei PB und zwei Jahre bei Basis- und Z-Pflanzgut.

5.7 Pflanzgutbezug

Bei der Antragstellung muss der Pflanzgutbezug korrekt mit Angabe der ausgepflanzten Menge und der Sortierung angegeben werden.

Ist das Ausgangspflanzgut im Ausland anerkannt worden, muss **zusammen mit dem Antrag auf Anmeldung ein Anerkennungsnachweis** (Foto des Etiketts, Anerkennungsbescheid) **eingereicht werden**.

5.8 Nematodenuntersuchung

Die Pflanzkartoffelfläche muss komplett auf Nematoden untersucht und frei davon sein. **Flächen, die bis zum Beginn der Feldbesichtigung kein Untersuchungsergebnis haben, werden von der Vermehrung ausgeschlossen. Eine Nematodenuntersuchung im stehenden Bestand erfolgt nicht.**

5.9 Abstandsregelungen

Mindestentfernungen, Abtrennung von Vermehrungsflächen

Das Vorgewende muss entweder der Vermehrungssorte entsprechen oder deutlich mit einem mindestens **vier** Meter breiten Streifen, auf dem keine Kartoffeln aufwachsen dürfen, abgetrennt sein.

Abtrennungen zwischen Vermehrungen und zwischen Vermehrung und Konsum müssen durch „**Anreißen**“ auf einer Länge von 10 Metern in der Vermehrung angelegt werden. Die Bestände sind durch Stäbe / Pflöcke so zu kennzeichnen, dass von jedem Punkt des Feldes die Grenzen der Vermehrungsfläche erkannt werden können.

Wir wünschen Ihnen eine erfolgreiche Vermehrungssaison!

Ihre Amtliche Saatenanerkennung